

# **Stiftung Karl-Friedrich-Gymnasium Mannheim**

## **Treuhandstiftung in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord“**

### **Satzung**

- § 1** Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung
- § 2** Stiftungszweck
- § 3** Stiftungsvermögen
- § 4** Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
- § 5** Stiftungsorgane
- § 6** Stiftungsrat
- § 7** Rechte und Pflichten des Stiftungsrats
- § 8** Satzungsänderungen, Auflösung
- § 9** Trägerwechsel
- § 10** Vermögensanfall
- § 11** Stellung des Finanzamtes

### **Präambel**

Als erste Vorgängerschule des Karl-Friedrich-Gymnasiums wurde 1664 das reformierte Pädagogium (Lateinschule) von Kurfürst Karl-Ludwig gegründet. Das Karl-Friedrich-Gymnasium ist somit die älteste Schule Mannheims und steht in humanistischer Tradition. Die Schüler können zwischen einem altsprachlichen, neusprachlichen, naturwissenschaftlichen und europäischen Profil wählen. Im Jahr der Stiftungserrichtung 2019 wird die Schule von knapp 850 Schülern besucht, die von gut 80 Lehrkräften unterrichtet werden.

Der Tradition der Schule entsprechend spielen die alten Sprachen, insbesondere Latein, eine wichtige Rolle, aber auch die modernen Fremdsprachen und die Naturwissenschaften nehmen einen herausragenden Platz im Curriculum der Schule ein. Besonderen Wert wird auf die musische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler gelegt. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass in der Unterstufe eine Instrumentalklasse angeboten wird. Zudem wird das Pflichtprogramm durch mehrere Chöre, Orchester und Instrumentalensembles, aber auch durch eine Tanz-, eine Kunst- und eine Theater-AG ergänzt.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitzung und Geschäftsjahr der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Karl-Friedrich-Gymnasium Mannheim“.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung eines Treuhänders, der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord, und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Mannheim.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim in seinen humanistischen Interessen sowie die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Schulgemeinschaft, die Unterstützung und Förderung schulischer Projekte sowie unterrichtlicher wie außerunterrichtlicher Aktivitäten, die nicht über den Haushaltsplan der Schule oder staatliche Mittel abgedeckt werden können, allerdings für den pädagogischen Auftrag der Schule und die Bildung und Erziehung der Schülerschaft gem. § 52 der Abgabenordnung als notwendig erachtet werden.
- (3) Der Stiftung steht es frei, die Stiftungszwecke durch eine direkte Förderung des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim oder durch eine Unterstützung des Fördervereins des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967 e.V. zu verwirklichen, wobei letzteres die Regel sein sollte.
- (4) Die benannten Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht, wenn Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft oder bereitgestellt werden, sofern hiermit der oben aufgeführte Stiftungszweck verfolgt wird. Hierzu zählt insbesondere die Unterstützung des Fördervereins des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967 e.V.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) beträgt 100.000,00 €.
- (2) Das gestiftete Treuhandvermögen ist durch den Treuhänder getrennt von seinem anderen Vermögen treuhänderisch zu verwalten.
- (3) Zuwendungen der Stifter oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftungen können mit Zustimmung des Stiftungsrats in Form von Bar- und/oder Sachwerten erfolgen.
- (4) Zuwendungen in Form von Spenden dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den unter § 2 genannten Zwecken.
- (5) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig; zum Beispiel können zugestiftete Sachwerte vom Stiftungsrat zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden, sofern der Wille des Zuwendungsgebers dies nicht ausdrücklich verbietet. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können in eine Rücklage (Umschichtungsrücklage) eingestellt werden. Etwaige anfallende Verluste mindern diese Rücklage.

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Diese Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil der Überschüsse einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

### **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und erhalten keine Vergütung, jedoch Ersatz angemessener Auslagen in Analogie zu § 670 BGB.

## § 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem amtierenden ersten Vorsitzenden<sup>1</sup> und dem amtierenden Schatzmeister des Fördervereins des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967 e.V., dem amtierenden Direktor und dem amtierenden ersten Elternbeiratsvorsitzenden des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim sowie dem amtierenden Vorsitzenden des Altherrenverband des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim e.V.

Personelle Veränderungen im Stiftungsrat werden von diesem dem Treuhänder unverzüglich mitgeteilt.

- (2) Der Stiftungsrat hat einen ersten und zweiten Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrats und repräsentiert die Stiftung allein nach außen – abgesehen von der Regelung des § 1 Abs. 2. – und insbesondere gegenüber dem Treuhänder; im Verhinderungsfall wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Der erste Vorsitzende ist Kraft Amtes der erste Vorsitzende des Fördervereins der Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967 e.V., der zweite Vorsitzende Kraft Amtes der amtierende Direktor des Karl-Friedrich-Gymnasiums.

- (3) Die Amtszeit aller Mitglieder des Stiftungsrats entspricht ihrer jeweiligen Amtszeit als Vereinsvorstand des Fördervereins des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967 e.V. bzw. des Altherrenverbands des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim e.V., Schuldirektor oder Elternbeiratsvorsitzender.
- (4) Der Stiftungsrat im Gesamten, aber auch einzelne Mitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- (5) Die Stiftungsratsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei zählen Enthaltungen als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit im Stiftungsrat entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (7) Für den Fall, dass der Altherrenverband des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim e.V. nicht mehr existieren oder kein Mitglied entsenden sollte, fällt diese Stiftungsratsposition weg.

Für den Fall, dass der Förderverein des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967 e.V. nicht mehr existieren sollte, ergänzt sich der Stiftungsrat um den amtierenden zweiten Elternbeiratsvorsitzenden des Karl-Friedrich-Gymnasiums. Der erste Vorsitz des Stiftungsrats wird dann von dem amtierenden ersten Elternbeiratsvorsitzenden des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim übernommen. Für eine Übergangszeit von einem Jahr ab Eintragung der Auflösung des Fördervereins des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967 e.V. im Vereinsregister jedoch bleiben der erste Vorsitzende und der amtierende Schatzmeister des Fördervereins des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967 e.V. im Stiftungsrat in ihren bisherigen Funktio-

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung nur die maskulinen Formen aller Organmitglieder angeführt. Damit ist keine Aussage zur geschlechtlichen Orientierung der Organmitglieder getroffen.

nen, sofern sie nicht schriftlich gegenüber den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats ihr Mandat mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Vereinsauflösung im Vereinsregister niederlegen.

- (8) Lehnen der amtierende erste Elternbeiratsvorsitzende oder der amtierende Vorsitzende des Altherrenverbands des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim e.V. die Ausübung des Stiftungsratsamts im Stiftungsrat ab, müssen sie dieses schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat erklären. In diesem Fall wird dieses Amt vom zweiten Elternbeiratsvorsitzenden bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden des Altherrenverbands des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim e.V. laut deren Satzung, nach Wahl durch die Mitgliederversammlung des Altherrenverbands des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim e.V., ausgeübt. Lehnen beide Elternbeiratsvorsitzende oder beide Vereinsvorsitzende die Amtsausübung in entsprechender Form ab, der zweite Elternbeiratsvorsitzende auch im Hinblick auf § 6, Abs. (7), dann wählen jeweils der Schulelternbeirat auf seiner nächsten regulären Sitzung und die Mitgliederversammlung des Altherrenverbands des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim e.V. auf ihrer nächsten regulären Mitgliederversammlung das entsprechende Ersatzmitglied für den Stiftungsrat für eine Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Enthaltungen als nicht abgegebene Stimme. Diese Ersatzmitglieder bleiben solange im Amt, bis nach dem entsprechenden Zeitraum neue Ersatzmitglieder vom Schulelternbeirat bzw. von der Mitgliederversammlung des Altherrenverbands des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim e.V. gewählt worden sind. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl der Ersatzmitglieder hat der Förderverein des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967 e.V. ein Vorschlagsrecht.

Lehnt der amtierende Direktor des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim die Ausübung des Stiftungsratsamts im Stiftungsrat ab, muss er dieses schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat erklären. In diesem Fall wird dieses Amt vom amtierenden stellvertretenden Direktor ausgeübt. Lehnt auch dieser ab, so bleibt das Amt im Stiftungsrat vakant, bis ein amtierender Direktor den Verzicht schriftlich widerruft. Im Fall einer Vakanz bestimmt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (9) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Genehmigung der Jahresrechnung, die von der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Rhein Neckar Nord erstellt wird.
  - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Aufhebung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.
  - c. Entscheidung über die Kapitalanlage: Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der von dem Treuhänder vorgegebenen Anlagerichtlinien über die Kapitalanlage. Aus seiner Mitte kann er ein Mitglied bestimmen, welches sich neben dem ersten Vorsitzenden um die Umsetzung der Beschlüsse zur Kapitalanlage der Treuhandstiftung kümmert. Dieses Mitglied sollte in aller Regel der Schatzmeister des Fördervereins des Karl-Friedrich-Gymnasiums

Mannheim 1967 e.V. sein. Dabei liegt die formale Vertretung der Stiftung gegen über dem depotführenden Kreditinstitut und dem Treuhänder weiterhin unverändert bei dem ersten Vorsitzenden des Stiftungsrats.

Bei Entscheidungen des Tagesgeschäfts, im Fall einer Eilbedürftigkeit oder der Gleichwertigkeit der Anlage kann der erste Vorsitzende im Benehmen mit dem weiteren Mitglied allein entscheiden. Der Stiftungsrat ist nachträglich um Genehmigung zu bitten.

- d. Entgegennahme des Berichts des ersten und zweiten Vorsitzenden von den Sitzungen mit dem Vorstand des Treuhänders: Der erste und der zweite Vorsitzende des Stiftungsrats werden von dem Treuhänder nach Bedarf, mindestens einmal innerhalb eines Jahres, unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der erste Vorsitzende des Stiftungsrats dieses verlangt.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst, im Tagesgeschäft ist ein Umlaufverfahren per E-Mail möglich, sofern alle Mitglieder des Stiftungsrats damit einverstanden sind.
- (4) Über Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese ist von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen, bei deren Verhinderung ersatzweise durch den Schatzmeister des Fördervereins des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967 e.V.

## **§ 8 Satzungsänderungen, Auflösung**

- (1) Der Stiftungsrat der Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Treuhänder und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dieser fasst den Beschluss mit der Mehrheit von 75% aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (4) Wenn die Belange des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim es erfordern, kann sich die Stiftung auflösen und die Mittel mit einem Mal dem Stifter, dem Förderverein des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967 e.V. zur Verfügung stellen. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Stifter nicht mehr existieren, werden die Mittel hingegen direkt dem Karl-Friedrich-Gymnasium Mannheim zur Verfügung gestellt. Diesen Beschluss fasst der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder des Stiftungsrats.

## **§ 9 Treuhänderwechsel**

- (1) Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Treuhänders oder einer missbräuchlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Treuhänder oder als selbständige Stiftung beschließen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Treuhänder die Fortführung der Treuhänder-tätigkeit nur auf Basis eines geänderten Treuhändervertrags fortsetzen möchte oder das Vertrauensverhältnis zum Treuhänder nachhaltig beeinträchtigt ist.
- (2) Weiterhin steht es dem Stiftungsrat frei, von seinem ordentlichen Kündigungsrecht des Treuhandvertrags Gebrauch zu machen und die Treuhandstiftung bei einem anderen Treuhänder fortzuführen.

## **§ 10 Vermögensanfall**

Vor Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke legt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder des Stiftungsrats fest, an welche Institution das Vermögen der Stiftung übertragen wird. Maßgeblich ist, dass die Ziele dieser Institution im Wesentlichen den Stiftungszweck von der „Stiftung Karl-Friedrich-Gymnasium Mannheim“ enthalten.

## **§ 11 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Mannheim, den 12.03.2019

gez. Dr. Jochen Haas

Förderverein des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim 1967 e.V.